

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 28 „Wohn- und Geschäftsbebauung Nordwall 3 und 3a / Am kleinen Graben 2“**

#### **hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 28 „Wohn- und Geschäftsbebauung Nordwall 3 und 3a / Am kleinen Graben 2“ einzuleiten und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 u 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.
2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 28 „Wohn- und Geschäftsbebauung Nordwall 3 und 3a / Am kleinen Graben 2“ ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 41, Flurstück 162, gelegen zwischen den Straßen „Nordwall“ und „Am kleinen Graben“.

Der Planentwurf und die Begründung liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**29.11.2012 bis einschl. 04.01.2013**

im Rathaus, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 222, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

Gem. § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Hansestadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.
- b) Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Attendorn, 08.11.2012  
Der Bürgermeister  
W o l f g a n g H i l l e k e